

Notengebung: gesetzl. Grundlagen zur Einbeziehung der Halbjahresnote gesucht (NRW)

Beitrag von „Ruhe“ vom 18. Mai 2011 10:12

Die schülerin im Falle meines Kollegen wäre versetzt, egal ob sie eine 2 oder eine 3 hätte. Das war sicher.

Meine Frage: Wenn der Kollege die 2 gegeben hätte, dann hätte er das erste Halbjahr nicht berücksicht und nur die Noten des 2.Halbjahres genommen. Das wäre aber auch nicht richtig. Wenn die Verwaltungsvorschrift §20 anzuwenden ist, dann hätte der Kollege abe ride Gesamtentwicklung nicht berücksicht.

Ich glaube über dieses Thema kann man Jahre diskutieren.